

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 19.01.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|----|
| 9. | Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes | 24 |
|----|--|----|

9. Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 08.11.2021 unter dem Az.: 63/61 20/54013-Änd.50 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsutter am Elm mit der folgenden Auflagen genehmigt:

In dem Verfahrensvermerk über den Aufstellungsbeschluss ist das Datum der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB dahingehend zu korrigieren, dass anstelle des 21.12.2016 der **20.12.2016** angegeben wird.

Geltungsbereiche:

Die 35 Änderungsbereiche verteilen sich auf die Kernstadt und 15 Ortschaften (siehe folgende Gebietsabgrenzungen):

- 11 in der Kernstadt;
- 1 in Boimstorf, Bornum, Groß Steinum, Klein Steimke, Rieseberg, Rottorf, Scheppau, Sunstedt, Schickelsheim und Uhry,
- 2 in Glentorf und Rhode,
- 3 Lauingen und Ochsendorf,
- 4 in Leim.



Ohne Maßstab, genordnet

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146.

Die vorstehende 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 14.01.2022
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

Bädekerl

ABl.-Nr. 4 vom 19.01.2022

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck